



ENTWURF

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 6-1 - 66k-04-85-02

- ✓ Regierungspräsidium Kassel
- ✓ Regierungspräsidium Gießen
- ✓ Regierungspräsidium Darmstadt

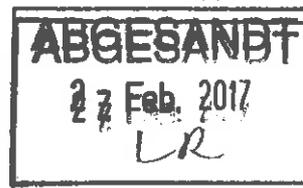
Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Kanter
Telefon 0611 815-2985
Telefax 0611 32 717 2985
E-Mail felix.kanter@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 24.02.2017

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern und für
Sport – LPP 13
✓ Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

✓ Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden



Verkehrshindernisse und Verkehrseinrichtungen auf Straßen und Straßenteilen, die grundsätzlich nicht dem motorisierten Verkehr dienen Erlass vom 15.07.2014 – AZ: VI 4-A 66k 04-85-02

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit vorgenanntem Erlass zu Verkehrshindernissen und
Verkehrseinrichtungen gebe ich folgende Änderung bekannt:

1. Streichung von Ziffer 4

Die Ausführungen in Ziffer 4 des genannten Erlasses, wonach Verkehrseinrichtungen nicht zur Durchsetzung bestehender Verkehrsverbote angeordnet werden dürfen, schränken den Rahmen der Ermessensentscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden ohne Berücksichtigung des Einzelfalls in überhöhtem Maße ein. Die verkehrsbehördliche Anordnung einer Verkehrseinrichtung auf einem Straßenteil kann beispielsweise dann angebracht sein, wenn diese zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße dient. Ziffer 4 hat aus diesem Grund keine Gültigkeit mehr. Die übrigen Hinweise des Erlasses behalten ihre Gültigkeit.

2. Berücksichtigung der Belange des Radverkehrs

Bei jeder verkehrsbehördlichen Anordnung von Verkehrseinrichtungen auf Straßen, die nicht dem motorisierten Verkehr dienen, sind in der Ermessensentscheidung insbesondere die Belange des Radverkehrs zu berücksichtigen. Um die Gefahren aber auch die Beschränkungen für den Radverkehr zu minimieren, sind im Falle eines auf dem betreffenden Straßenteil zulässigen Radverkehrs bei zwingend notwendigen Verkehrseinrichtungen die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) in Kapitel 11.1.10 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüler

Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“

VI 6-1

Kem 24.02.